

*Dies ist eine Zusammenfassung der Satzung vom 02.05.2016 mit eingearbeiteter 1. Änderungssatzung vom 03.04.2017 und 2. Änderungssatzung vom 04.02.2019. Siehe redaktioneller Hinweis am Ende der Satzung*

**Satzung  
für die Ferienbetreuung in der Grundschule und Mittelschule  
(Ferienbetreuungs-Satzung)  
der Stadt Harburg (Schwaben) vom 02.05.2016**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Harburg (Schwaben) folgende vom Stadtrat am 28.04.2016 beschlossene

**S a t z u n g :**

**§ 1  
Öffentliche Einrichtung**

(1) Die Stadt betreibt eine Ferienbetreuung in der Grundschule und Mittelschule Harburg im Sinne des Art. 31 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 der Gemeindeordnung.

(2) Die Einrichtung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Einrichtung ist die Betreuung von Schülerinnen und Schülern in den Ferien. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb der Ferienbetreuung gemäß den gesetzlichen Vorschriften und des Absatzes 1.

(3) Die Einrichtung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel der Ferienbetreuung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Die Stadt erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft (einzeln oder aller Einrichtungen) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 2

### Zweckbestimmung der Ferienbetreuung

(1) Die Ferienbetreuung unterstützt die Erziehungsarbeit des Elternhauses und der Schule. Sie ermöglicht bei einem entsprechenden Bedarf eine **Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Grundschule und der Mittelschule Harburg und des Schulverbandes Mittelschule Harburg (Schwaben) – Kaisheim – Mönchsdeggingen**, sowie Kindern aus Harburg und des **Schulverbandes Mittelschule Harburg (Schwaben) – Kaisheim – Mönchsdeggingen, die die Förderschule besuchen bzw. in dem unmittelbar anschließenden Schuljahr in einer der genannten Schulen eingeschult werden**. Der Aufenthalt ist mit sozial- und freizeitpädagogischer Zielrichtung zu gestalten.

Die Ferienbetreuung ersetzt nicht die Aufgaben von Horten, Tagesstätten, die mit Förderschulen verbunden sind, und ähnlichen Einrichtungen. Das Betreuungsangebot richtet sich nach der personellen und sächlichen Ausstattung.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 steht ein ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal zur Verfügung.

(3) Sofern noch freie Plätze zur Verfügung stehen können auch Kinder zur Ferienbetreuung angemeldet werden, die nicht die Grundschule und Mittelschule Harburg und Schulen außerhalb des Schulverbandes der Mittelschule Harburg besuchen.

## § 3

### Grundsätze für die Aufnahme in die Ferienbetreuung

**(1) Der Besuch der Ferienbetreuung ist freiwillig. Die Aufnahme setzt die Anmeldung (§ 4) durch den/die Personensorgeberechtigte/n voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. Die Aufnahme erfolgt durch den Abschluss einer Betreuungsvereinbarung zwischen dem/der/den Personensorgeberechtigten und der Stadt.**

(2) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze, deren Höchstzahl vom Träger der Einrichtung unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen festgelegt wird. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

- a) Schulpflichtige Kinder, die zusammen mit dem/der/den Personensorgeberechtigten ihren Wohnsitz in der Stadt haben,
- b) Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinerziehend und berufstätig ist,
- c) jüngere Kinder vor älteren Kindern.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege vorzulegen.

(3) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme in die Einrichtung nach den sich aus Absatz 2 ergebenden Kriterien. Die Kriterien werden zu dem Zeitpunkt geprüft, zu dem ein Platz in der Einrichtung frei wird. Bei gleichen Kriterien erfolgt die Entscheidung nach dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Vormerkliste. Alle im Anmeldezeitraum nach § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 abgegebenen Anmeldungen gelten als gleichzeitig abgegeben.

#### **§ 4 Anmeldung**

(1) Die Anmeldung für einen Platz in der Ferienbetreuung erfolgt jedes Jahr für die vom Stadtrat beschlossene Ferienbetreuung. Die Termine der Anmeldung werden in der Regel im Mitteilungsblatt der Stadt veröffentlicht.

(2) Eine Anmeldung ist nur wochenweise möglich.

(3) Die Kinder sind bei der Anmeldung in der jeweiligen Einrichtung persönlich unter Vorlage des Impfbuches vorzustellen.

(4) Mit der Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung durch den/die Personensorgeberechtigte/n gilt das Kind als angemeldet

#### **§ 5 Abmeldung**

(1) Ein Rücktritt oder eine Änderung ist bis 6 Wochen vor der Ferienbetreuung und nur schriftlich möglich.

(2) Die Betreuung findet nur bei mindestens fünf angemeldeten Kindern statt.

#### **§ 6 Ausschluss durch den Träger**

(1) Die Stadt kann aus wichtigen Gründen nach vorangegangener erfolgloser schriftlicher Anmahnung der/des Personensorgeberechtigten im Interesse des Gemeinwohls Kinder vom weiteren Besuch der Einrichtung ausschließen.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn

1. ein Kind

- a) wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde, soweit dies erforderlich ist oder vereinbart war,
- b) verhaltensauffällig ist; insbesondere, wenn es sich oder andere gefährdet oder trotz Anwendung erzieherischer Mittel in unzumutbarer Weise stört,

2. der/die Personensorgeberechtigte/n

- a) erkennen lassen, dass sie an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
- b) mit den Zahlungspflichten um mehr als einen Monat in Verzug sind,
- c) nach Entwicklungs- bzw. Beratungsgesprächen mit dem pädagogischen Personal trotz Anratens der Leitung der Einrichtung keine Fachdienste zu Rate ziehen,
- d) die pädagogische Arbeit in der Einrichtung nicht unterstützen oder dieser entgegenwirken.

Vor dem Ausschluss sind der/die Personensorgeberechtigte/n zu hören.

(3) Ein Kind muss von der Ferienbetreuung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet bzw. ernsthaft erkrankt ist (vgl. auch § 10 Abs. 2). Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; es kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

## **§ 7**

### **Betreuungszeit**

Die Ferienbetreuungszeiten werden ab dem Jahr 2017 bis auf weiteres in der 5. und 6. Woche der Sommerferien festgelegt. Eine Änderung dieser Ferienbetreuungszeit ist vom Stadtrat zu beschließen.

## **§ 8**

### **Öffnungszeiten, Buchungszeiten, Kernzeiten**

(1) Die Öffnungszeiten der Ferienbetreuung setzt die Stadt bedarfsorientiert nach frühzeitiger Bedarfsabfrage des/der Erziehungsberechtigten fest.

(2) Die Öffnungszeiten sind: Von Montag bis Freitag von 07:00 – 16:00 Uhr

## **§ 9**

### **Allgemeine Pflichten**

(1) Der/die Personensorgeberechtigte/n haben dafür zu sorgen, dass die Kinder regelmäßig, pünktlich und in gepflegtem Zustand in der Einrichtung erscheinen.

(2) Die Kinder sind von dem/der/den Personensorgeberechtigten oder einem der Leitung der Einrichtung bekannt zu gebenden Aufsichtspflichtigen abzuholen, sofern dies notwendig oder vereinbart ist. Kinder unter 12 Jahren sind zum Abholen nicht berechtigt.

## **§ 10**

### **Erkrankung, Mitteilungspflicht**

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Einrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Leidet ein Kind an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit (z.B. Angina, Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, epidemische Genickstarre, spinale Kinderlähmung, ansteckende Augen- oder Hautkrankheit) oder ist es von Kopfläusen befallen, ist die Leitung der Ferienbetreuung von der Erkrankung oder dem Befall und der Art der Erkrankung oder des Befalls unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder unter solchen Erkrankungen leiden. Die Leitung der Ferienbetreuung kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

(3) Erkrankungen sind der Leitung der Ferienbetreuung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes und der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung, spätestens 1 Stunde nach der Öffnung der Einrichtung mitzuteilen.

(4) Eine Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich Gesundheit und Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden). Ärztlich verordnete Medikamente werden nur in besonderen Fällen und nur nach schriftlicher Vereinbarung mit der Leitung der Ferienbetreuung von den pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern verabreicht.

(5) Personen, die an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Ferienbetreuung nicht betreten.

## **§ 11**

### **Nachweis der ärztlichen Untersuchung**

-entfällt-

## **§ 12**

### **Elternvertretung**

Für die Ferienbetreuung wird keine Elternvertretung gebildet.

## **§ 13**

### **Unfallversicherung**

Für die Benutzer der Ferienbetreuung besteht Unfallversicherungsschutz nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sollte eine ärztliche Behandlung auf Grund eines Unfalles in der Ferienbetreuung, bei allen Veranstaltungen und Unternehmungen der Einrichtung oder auf dem direkten Weg zur Einrichtung oder von der Ferienbetreuung nach Hause erforderlich werden, ist der behandelnde Arzt auf diese Sachlage hinzuweisen. Die Ferienbetreuung ist unverzüglich zu informieren.

## **§ 14 Haftung**

(1) Der Träger haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Ferienbetreuung stehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Unbeschadet von Satz 1 haftet der Träger für Schäden, die sich aus der Benutzung der Einrichtung ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich der Träger zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Träger nicht für Schäden, die dem Benutzer durch Dritte zugefügt werden.

(2) Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Gegenständen, die von den Benutzern in die Einrichtung eingebracht werden, haftet der Träger nur, wenn ihm grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden.

(3) Wird die Ferienbetreuung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben der/die Personensorgeberechtigte/n keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2016 / 01.05.2017/09.02.2019 in Kraft.

Harburg, den 11.05.2016 / 03.04.2017 / 04.02.2019  
STADT HARBURG (SCHWABEN)

gez.

Kilian  
1.Bürgermeister

### Redaktioneller Hinweis:

*Eingearbeitet ist die 1. Änderungssatzung vom 03.04.2017, betreffend § 2 Abs. 3 (Ergänzung) und § 7 (Textänderung). Die Regelung trat am 01.05.2017 in Kraft. Ebenso eingearbeitet ist die 2. Änderungssatzung vom 04.02.2019, betreffend § 5 Abs. 2 (Textänderung). Die Regelung tritt am 9. Februar 2019 in Kraft. Diese Satzung ist keine Originalsatzung. Für rechtswirksame Feststellungen sind die ausgefertigten Originalfassungen heranzuziehen.*